

## Preussische Rentenbanken.

Durch das Gesetz vom 2. März 1850 wurden alle beständigen, nicht öffentlichen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), für ablösbar erklärt, und durch ein zweites Gesetz von demselben Tage zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten für sämtliche (alte) Provinzen Preussens, die Rheinprovinz ausgenommen, Rentenbanken errichtet. Für das linke Rheinufer mangelte es an einem Bedürfnis; das rechte Rheinufer wurde der Rentenbank für Westfalen überwiesen. Zu gleichem Zwecke wurden Rentenbanken errichtet für die Hohenzollernschen Lande durch Gesetz vom 28. Mai 1860, für die Provinz Hannover durch Gesetz vom 3. April 1869, für Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 3. Jan. 1873, für Hessen-Nassau durch Gesetz vom 23. Juli 1876, für den Kreis Herzogtum Lauenburg durch Gesetz vom 18. Mai 1874.

Das Gesetz vom 26. April 1858 ermächtigte die Minister für Finanzen und Landwirtschaft, die damals bestehenden 7 Rentenbanken zu schliessen, und durch Gesetz vom 10 Juni 1885 wurde die Rentenbank für Lauenburg aufgehoben unter Überweisung der Geschäfte derselben an die Rentenbank für Pommern. Demgemäss bestehen noch Rentenbanken für Pommern, Schleswig-Holstein und Lauenburg in Stettin, für Sachsen und Hannover in Magdeburg, für Brandenburg in Berlin, für Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau in Münster, für Hohenzollern in Sigmaringen, für Ost- u. Westpreussen in Königsberg i. Pr., f. Schlesien in Breslau. Die Ablös. durch die Rentenbanken erfolgt nach Umwandlung der Reallasten in feste Geldrenten dadurch, dass die Rentenbank d. Berechtigten geg. Überlass. der Geldrente für das zu deren Ablös. erforderl. Kapital durch zinsbringende, allmähl. zu amortisierende 4% Schuldverschreib. (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten solange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zs. und zur allmählichen Amortisation der Rentenbr. erforderlich ist.

Durch Gesetz vom 27. Juni 1890 wurde weiter die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente für zulässig erklärt. Die auf solchen Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können nach dem fernerer Gesetze vom 7. Juli 1891 auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Der Rentenberechtigte erhält Rentenbriefe, und der Verpflichtete hat eine Rentenbankrente zu entrichten, welche  $\frac{1}{2}\%$  mehr als der Zinsfuss der gewährten Rentenbriefe beträgt, und zwar während einer Tilgungsperiode bei Zahlung von 4% von  $60\frac{1}{2}$  Jahren, bei Zahlung von  $4\frac{1}{2}\%$  von  $56\frac{1}{12}$  Jahren. Auch zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes kann die Rentenbank Darlehen in Rentenbriefen gegen Verzinsung und Tilgung in gleicher Weise gewähren. Die Rentenbeträge können auch abgelöst werden.

Die Rentenbanken sind Staats-Anstalten, und Kapital und Zinsen der Rentenbriefe vom Staate garantiert. Die Rentenbriefe können behufs Belegung gerichtlicher oder vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. Ein Erlass des Finanzministers hat seiner Zeit alle Rentenbriefe der einzelnen Provinzen als im Werte einander völlig gleich erklärt.

Nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 können auch  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe ausgegeben werden, ob und zu welchem Zeitpunkt bestimmen die Ressortminister. Solange der Kurs der 4% Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwert oder darunter steht, dürfen  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden.

**Preuss. 4% Rentenbriefe** in Stücken à Thlr. 10, 25, 100, 500, 1000 = M. 30, 75, 300, 1500, 3000. Zs. für die alten auf Grund des Gesetzes vom 2./3. 1850 ausgegebenen: 1./4., 1./10., Lauenburger: 2./1., 1./7.; für die seit dem 1./4. 1909 auf Grund des Gesetzes vom 7./7. 1891 ausgegebenen: 1./4., 1./10 (für die Buchstaben A A—E E), 2./1., 1./7. (für die Buchstaben F F—K K). Tilg.: Jährl. je nach Verabredung  $\frac{1}{2}$  oder 1% mit Zs.-Zuwachs durch halbj. Ausl. im Mai und Nov. per 1./10. und 1./4., nur Lauenburger im Febr. und Aug. per 1./7. und 1./1.; Totalkünd. nicht vorgesehen. Zahlst.: Ausser an den eig. Kassen der Rentenbanken bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstr. 76.

**Preuss.  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe** in Stücken à M. 30, 75, 300, 1500, 3000. Zs.: 1./4., 1./10. oder 1./7., 2./1. Tilg.:  $\frac{1}{2}\%$  mit Zs.-Zuwachs durch halbj. Verl. im Mai und Nov. oder Febr. und Aug. zum nächsten Coup.-Termin; Verstärkung der Tilg. nicht vorgesehen.

**4% Brandenburg. Rentenbriefe.** Bis 1./10. 1912 ausgegeben M. 83 592 195, / am 1./10. 1912 noch unverl. in Umlauf: M. 29 629 680. Kurs Ende 1890—1912: 102, 101.90, 102.80, 103.20, 105, 104.90, 104.20, 104, 102.60, 100.90, 100.60, 103.70, 103.40, 103.60, 103.10, 102.10, 101, 99.20, 100.75, 100.60, 100.50, 99.80, 98%. Notiert in Berlin.

**$3\frac{1}{2}\%$  Brandenburg. Rentenbriefe.** Bis 1./10. 1912 ausgegeben M. 6 516 060, davon noch unverlost in Umlauf am 1./10. 1912: M. 6 037 245. Kurs Ende 1892—1912: 98.80, 99, 101.40, 102.40, 100.60, 100.40, 99.20, 94.90, 95.25, —, —, 100.40, 99.80, 99.20, 96.60, 92.25, 93.25, 92.25, 91.50, 90.10, 87.50%. Notiert in Berlin.

**4% Ost- u. Westpreuss. Rentenbriefe.** Bis 1./10. 1912 ausgegeben M. 58 192 080, davon unverl. in Umlauf 1./10. 1912: M. 26 213 325. Kurs Ende 1890—1912: 102, 101.90, 102.80, 103.10, 105, 105, 104.20, 103.60, 102.60, 100.90, 100.60, 103.90, 103.10, 103.60, 102.90, 101.75, 101, 99.20, 100.75, 101, 100.50, 100, 97%. Notiert in Berlin, Königsberg i. Pr.